

Rechtssache C-120/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

15. Februar 2024

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Februar 2024

Klägerin im ersten Rechtszug und Rechtsmittelführerin:

‘Unigames’ UAB

Beklagte im ersten Rechtszug und Rechtsmittelgegnerin:

Lošimų priežiūros tarnyba prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

... [nicht übersetzt]

LIETUVOS VYRIAUSIASIS ADMINISTRACINIS TEISMAS

(Oberstes Verwaltungsgericht Litauens)

BESCHLUSS

14. Februar 2024

... [nicht übersetzt]

Die Kammer des Obersten Verwaltungsgericht Litauens hat in erweiterter Zusammensetzung [im Folgenden: erweiterte Kammer] ... [nicht übersetzt] [Besetzung des Spruchkörpers] ... in einer Sitzung des Gerichts im schriftlichen Berufungsverfahren die Verwaltungsrechtssache betreffend die Berufung der Rechtsmittelführerin, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unigames, gegen das Urteil des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionalverwaltungsgericht, Vilnius, Litauen) vom 10. August 2022 in der Verwaltungsrechtssache betreffend die Klage der Rechtsmittelführerin ... [nicht übersetzt] gegen die Rechtsmittelgegnerin, die Lošimų priežiūros tarnyba prie

Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (Glücksspielaufsichtsbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen), auf Nichtigerklärung einer Anordnung geprüft.

Die erweiterte Kammer

hat Folgendes festgestellt:

I.

- 1 Die vorliegende Rechtssache betrifft einen Rechtsstreit zwischen der Rechtsmittelführerin, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unigames, der die Lizenz Nr.0118 für den Betrieb von Glücksspielen mit Automaten der Kategorie B erteilt wurde (im Folgenden: Rechtsmittelführerin), und der Rechtsmittelgegnerin, der Glücksspielaufsichtsbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen (im Folgenden: Rechtsmittelgegnerin oder Behörde), im Zusammenhang mit dem Tarnybos direktoriaus 2022 m. gegužės 19 d. įsakymas Nr. DIE-314 „Dėl atlikto UAB „Unigames“ neplaninio specialiojo patikrinimo pagal 2021 m. spalio 14 d. pavedimą patikrinti Nr. PT-36-(7.3)“ (Anordnung Nr. DIE-314 des Direktors der Behörde vom 19. Mai 2021 über die außerplanmäßige Sonderinspektion von „Unigames“ UAB gemäß der Inspektionsanordnung Nr. PT-36-(7.3) vom 14. Oktober 2021) (im Folgenden: Anordnung).

Rechtlicher Rahmen. Unionsrecht

- 2 In Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (im Folgenden: Richtlinie 2015/1535) heißt es:

„(1) Vorbehaltlich des Artikels 7 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

Gegebenenfalls – sofern dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist – übermitteln die Mitgliedstaaten gleichzeitig den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Kommission, wenn deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Entwurf der technischen Vorschriften ein weiteres Mal an die Kommission in der im Unterabsatz 1 und 2 des vorliegenden Absatzes genannten Art und Weise, wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

....“

- 3 In Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535 wird der Begriff „Dienst“ wie folgt definiert: „eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

- i) ‚im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung‘ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
- ii) ‚elektronisch erbrachte Dienstleistung‘ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;
- iii) ‚auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung‘ eine Dienstleistung die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang I“.

- 4 Nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2015/1535 ist eine „Vorschrift betreffend Dienste“ „eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der unter Buchstabe b genannten Dienste und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfänger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die unter dieser Nummer definierten Dienste abzielen.

Im Sinne dieser Definition

- i) gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt;

ii) ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt“.

- 5 Eine „technische Vorschrift“ ist in Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535 definiert als „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten Bestimmungen – die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- i) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
- ii) die freiwilligen Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder von Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
- iii) die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder die Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Dies betrifft die technischen Vorschriften, die von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behörden festgelegt werden und in einer von der Kommission ausgearbeiteten und gegebenenfalls aktualisierten Liste im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 2 aufgeführt sind.

Änderungen dieser Liste werden nach demselben Verfahren vorgenommen“.

Rechtsgrundlage. Nationales Recht

- 6 Art. 10 Abs. 19 des Lietuvos Respublikos azartinių lošimų įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über Glücksspiele in der Fassung des Gesetzes Nr. XIV-337 vom 20. Mai 2021, das für die vorliegende Verwaltungsrechtssache von Bedeutung ist; im Folgenden: Glücksspielgesetz)) bestimmt: „In der Republik Litauen ist es verboten, die Teilnahme an Glücksspielen durch die Verbreitung von Informationen oder durch Überredungshandlungen in jeglicher Form und mit jeglichem Mittel zu fördern, einschließlich besonderer Veranstaltungen, Probespielen, Werbeaktionen, Rabatten, Geschenken und ähnlicher Anreize, die vom Glücksspielbetreiber selbst durchgeführt werden, um die Teilnahme an Glücksspielen oder Glücksspielen aus der Ferne zu fördern.“
- 7 Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes in der bis zur Änderung durch das Gesetz vom 20. Mai 2021 geltenden Fassung (in der Fassung des Gesetzes Nr. XII-1734 vom 21. Mai 2015) bestimmte: „In der Republik Litauen ist es verboten, die Teilnahme an Glücksspielen auf folgende Weise zu fördern:
1. indem dem Spieler das Recht eingeräumt wird, sofort oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Teilnahme am Glücksspiel Geschenke vom Spielanbieter zu erhalten;
 2. durch die Durchführung von Spielen oder Wettbewerben, Probespielen, Lotterien und anderen Veranstaltungen, die zur Teilnahme an Glücksspielen, einschließlich Glücksspielen aus der Ferne, außerhalb von Spielstätten oder der Website des Glücksspielbetreibers anregen.“

Sachverhalt

- 8 Bei der Überprüfung der Website der Rechtsmittelführerin unter <https://uniclub.lt/> wurden von Spezialisten der Inspektionsabteilung der Behörde folgende Informationen aufgezeichnet: „Spearhead Explosion 43 neue Spiele!“, „ELK-Automaten. 25 Spielautomaten!“, „Die heißesten Spiele“, „Turbo-Auszahlungen. Auszahlung in Sekunden!“, „24/7 Einzahlungen/Auszahlungen. Revolut ist hier“, „Wählen Sie aus über 1 000+ Casinospiele“, „... klicken Sie auf das Bet Builder-Angebot und kombinieren Sie verschiedene Ereignisse in denselben Spielen! Bei uns gilt dieses Tool für eine breite Palette von Sportarten und Kombinationen! ...“, „Cash out! Auszahlungen vor Ende eines Spiels!“, „Unsere Erfahrung, unser Komfort, unsere Qualität und Innovation zeichnen uns aus“, „Unser Glücksspielportal ist äußerst komfortabel und einfach zu bedienen. Alles ist so konzipiert, dass Sie sich entspannen und eine tolle Zeit haben können“, „Casinospiele von Top-Entwicklern“, „Schnelle Einzahlungen und Auszahlungen“ usw. Diese Informationen wurden von der Rechtsmittelgegnerin als Verstoß gegen das Verbot der Förderung der Teilnahme an Glücksspielen (Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes) angesehen.
- 9 Die außerplanmäßige Inspektion bei der Rechtsmittelführerin auf Vorschlag des Direktors der Behörde ergab Unregelmäßigkeiten und führte zum Erlass der Anordnung ... [*nicht übersetzt*], die 1. feststellt, dass der Verstoß der

Rechtsmittelführerin zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung nicht abgestellt wurde, da auf der Website der Rechtsmittelführerin weiterhin Informationen veröffentlicht werden, die darauf abzielen, die Aufmerksamkeit auf das Angebot der Rechtsmittelführerin zu lenken und mit werblichen Formulierungen oder Worten zum Glücksspiel zu animieren, oder darauf abzielen, die Aufmerksamkeit auf die Glaubwürdigkeit der Rechtsmittelführerin, die Exklusivität der Website der Rechtsmittelführerin oder die Merkmale der Dienstleistungen der Rechtsmittelführerin zu lenken, was einen Verstoß gegen das Verbot der Förderung der Teilnahme an Glücksspielen darstellt (Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes); 2. feststellt, dass die auf der Website der Rechtsmittelführerin zwischen dem 13. Oktober 2021 ... [nicht übersetzt] und dem 3. Februar 2022 aufgezeichneten und auf der Website der Rechtsmittelführerin veröffentlichten Informationen die Besucher der Website der Rechtsmittelführerin unter Verstoß gegen Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes zur Teilnahme an Glücksspielen aus der Ferne verleitet haben; 3. die Schlussfolgerung der Kommission [A.d.Ü.: es scheint die in Rn. 8 genannte Inspektionsabteilung gemeint zu sein] bestätigt und gegen die Rechtsmittelführerin eine Geldbuße in Höhe von 12 662 Euro für den von der Kommission [A.d.Ü.: es scheint die in Rn. 8 genannte Inspektionsabteilung gemeint zu sein] festgestellten Verstoß verhängt; 4. die Rechtsmittelführerin vor einer möglichen Aussetzung ihrer Lizenz für den Betrieb von Glücksspielautomaten der Kategorie B aufgrund des festgestellten Verstoßes warnt; 5. die Rechtsmittelführerin auffordert, den Verstoß bis spätestens 20. Juni 2022 abzustellen; und 6. der Rechtsmittelführerin mitteilt, dass sie verpflichtet ist, die von der Rechtsmittelgegnerin auferlegte Geldbuße innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Anordnung an den Staatshaushalt zu zahlen ... [nicht übersetzt]. Im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Anordnung ... [nicht übersetzt] ist die Geldbuße innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, mit der der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird, zu zahlen.

10 ... [wiederholte Informationen]

11 Das erstinstanzliche Gericht bestätigte den Standpunkt der Behörde und wies die Klage der Rechtsmittelführerin mit Entscheidung vom 10. August 2022 ab. Das Gericht wies das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zurück, dass gegen das Verfahren zur Annahme von Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes verstoßen worden sei. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass das Verbot der Förderung des Glücksspiels nicht neu in das Glücksspielgesetz aufgenommen worden sei, da es bereits in dem Gesetz enthalten und vor der Änderung von Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes in Kraft gewesen sei, sondern der Wortlaut des Verbots habe sich auf die Festlegung der spezifischen Arten und Mittel der Förderung des Glücksspiels bezogen, die verboten seien. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das Lietuvos standartizacijos departamentas (Litauischer Normenausschuss) nicht verpflichtet gewesen sei, die Europäische Kommission gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2015/1535 zu unterrichten, bevor der Gesetzgeber die Änderung von Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes verabschiedet habe, und wies daher auch die Argumente der Rechtsmittelführerin, dass Art. 10 Abs. 19 des

Glücksspielgesetzes nicht auf sie angewendet werden könne, als unbegründet zurück.

- 12 Mit ihrem Rechtsmittel beantragt die Rechtsmittelführerin die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und den Erlass eines neuen Urteils, das ihrer Klage stattgibt und die Anordnung aufhebt.
- 13 In ihrer Rechtsmittelbeantwortung beantragt die Rechtsmittelgegnerin ... [*nicht übersetzt*], das Rechtsmittel zurückzuweisen und das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts unverändert zu lassen.

Die erweiterte Kammer

stellt Folgendes fest:

II.

- 14 In Anbetracht der Tatsache, dass der Europäischen Kommission nach der Änderung des Glücksspielgesetzes die Neufassung von Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes, der das Verbot der Förderung der Teilnahme an Glücksspielen enthält, nicht mitgeteilt wurde, wirft das vorliegende Verwaltungsverfahren Fragen zur Auslegung von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2015/1535 unter den Umständen des vorliegenden Falles auf. ... [*nicht übersetzt*] [Verpflichtung des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens zur Anrufung des Gerichtshofs gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV]

Einstufung der in Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes vorgesehenen Regelung als „technische Vorschrift“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535

- 15 Nach Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2015/1535 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, außer in den dort genannten Fällen. Diese Pflicht zur vorherigen Übermittlung des Entwurfs gilt nur, wenn es sich um eine technische Vorschrift im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie handelt (Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2020, Star Taxi App SRL, C-62/19, EU:C:2020:980, Rn. 58). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs führt der Verstoß gegen die Pflicht eines Mitgliedstaats, einen solchen Entwurf vorab zu übermitteln, dazu, dass diese „technischen Vorschriften“ einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können, und zwar sowohl in einem Strafverfahren (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, Sebat Ince, C-336/14, EU:C:2016:72, Rn. 84) als auch in einem Verfahren zwischen Privaten (vgl. Urteil des Gerichtshofs, James Elliott Construction, C-613/14, EU:C:2016:821, Rn. 64 und die dort angeführte Rechtsprechung). In Anbetracht dessen ist in der vorliegenden Verwaltungsrechtssache zunächst zu prüfen, ob eine Bestimmung wie die in Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes (in der für den vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung) eine „technische Vorschrift“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535 darstellt.

- 16 Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535 nennt vier Kategorien technischer Vorschriften, nämlich erstens eine „technische Spezifikation“, zweitens eine „sonstige Vorschrift“, drittens eine „Vorschrift betreffend Dienste“ und viertens „Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden“. Für die erweiterte Kammer steht zweifelsfrei fest, dass die Bestimmung in der einschlägigen Fassung von Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes im vorliegenden Fall nicht unter die Kategorien „technische Spezifikation“ oder „sonstige Vorschriften“ fällt, da sich die nationale Maßnahme im ersten Fall auf das Erzeugnis oder seine Verpackung als solche beziehen muss und im zweiten Fall eine Bedingung vorsehen muss, die die Zusammensetzung, die Art oder die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses wesentlich beeinflussen kann (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 28. Mai 2020, *Syndyk Masy Upadłości ECO-WIND Construction S. A. w upadłości*, C-727/17, EU:C:2021:492, EU:C:2020:393, Rn. 32, 36 und 40 und die dort angeführte Rechtsprechung). Da sich die im vorliegenden Fall aufgeworfene Frage nicht auf Erzeugnisse bezieht, bleiben Zweifel, ob die im vorliegenden Verwaltungsverfahren streitige nationale Vorschrift als „Vorschrift betreffend Dienste“ oder als „Vorschrift eines Mitgliedstaats, mit der die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten wird“, eingestuft werden kann, da sich die streitige nationale Vorschrift im Wesentlichen auf Dienste des Glücksspielbetriebs beziehen kann, die dem Verbot der Förderung der Teilnahme an solchen Glücksspielen unterliegen, oder als Verbot einer eigenständigen Tätigkeit zur Förderung von Glücksspielen verstanden werden kann, die eine einseitige Tätigkeit des Glücksspielbetreibers darstellt und die die Voraussetzungen eines „Dienstes“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535 nicht erfüllt, da sie nicht das Kriterium „auf individuellen Abruf eines Empfängers“ erfüllt.
- 17 Da die Richtlinie 2015/1535 die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften aufgehoben hat und die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535 im Wesentlichen denselben Anwendungsbereich haben wie die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG, ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu dieser Richtlinie grundsätzlich auch auf die Richtlinie 2015/1535 anwendbar (vgl. entsprechend Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 2021, *Mircom International Content Management & Consulting [M.I.C.M.] Limited*, C-597/19, EU:C:2021:492, EU:C:107:393, Rn. 107 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der Gerichtshof hat in seiner Beurteilung der in Deutschland für Glücksspiele geltenden Vorschriften bereits klargestellt, dass einige der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags als „Vorschriften betreffend Dienste“ eingestuft werden können, soweit sie eine „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 98/34 betreffen. Zu diesen Vorschriften gehören das in § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) vorgesehene Verbot des Anbietens von Glücksspielen im Internet, die in § 25 Abs. 6 GlüStV aufgezählten

Ausnahmen von diesem Verbot, die Beschränkungen der Möglichkeit, Sportwetten über Telekommunikationsmittel anzubieten, nach § 21 Abs. 2 GlüStV sowie das Verbot der Werbung für Glücksspiele im Internet oder über Telekommunikationsmittel gemäß § 5 Abs. 3 GlüStV (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, Sebat Ince, C-336/14, EU:C:2016:72, Rn. 75). Die erweiterte Kammer stellt fest, dass es in der Republik Litauen nicht verboten ist, Online-Glücksspiele anzubieten (zu betreiben), dass es aber nicht erlaubt ist, Informationen zu verbreiten oder Überredungshandlungen vorzunehmen, um die Teilnahme an solchen Glücksspielen in irgendeiner Form und mit irgendwelchen Mitteln zu fördern. In diesem Zusammenhang legen die nationalen Bestimmungen die Bedingungen für das Anbieten von Glücksspielen fest und verbieten die Werbung für Glücksspieldienstleistungen.

- 18 In Anbetracht der Umstände der vorliegenden Rechtssache stellt sich der erweiterten Kammer die Frage, ob die in Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes vorgesehene Regelung, soweit sie sich auf die auf der Website eines Glücksspielanbieters veröffentlichten Informationen bezieht, als „technische Vorschrift“ eingestuft werden kann, mit der Begründung, dass sie unter die Kategorie der „Vorschriften betreffend Dienste“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2015/1535 fällt. Zwar erfasst der Begriff „technische Vorschrift“ nur Vorschriften über Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, d. h. jede elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Bent Falbert, C-255/16, EU:C:2017:983, Rn. 27). Unter den Umständen des vorliegenden Falles bleiben jedoch Zweifel, ob die in Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes vorgesehene Regelung, soweit sie sich auf die von einem Glücksspielbetreiber auf seiner eigenen Website veröffentlichten Informationen bezieht, tatsächlich alle Voraussetzungen eines „Dienstes“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2015/1535 erfüllt. In Anbetracht der Tatsache, dass ein Glücksspielbetreiber einem Besucher auf seiner Website eine Glücksspieldienstleistung anbietet, ist es nur natürlich, dass die Website einschlägige Informationen über Glücksspiele enthält, einschließlich Informationen, die den Besucher dazu ermutigen, die Glücksspieldienstleistung in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen hat die erweiterte Kammer Zweifel daran, ob die Tatsache, dass eine Person auf die Website eines Glücksspielanbieters, die bestimmte Informationen über Glücksspiele enthält, zugreift, um die betreffende Glücksspieldienstleistung in Anspruch zu nehmen, bedeutet, dass die Dienstleistung durch die Übermittlung von Daten auf Antrag der betreffenden Person, d. h. „auf individuellen Abruf eines Empfängers“, erbracht wird.
- 19 Die erweiterte Kammer hält es daher für erforderlich, den Gerichtshof um Klärung der Frage zu ersuchen, ob eine nationale Vorschrift wie die in Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes eine „technische Vorschrift“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535 darstellt, soweit sie sich auf Informationen über Glücksspiele bezieht, die auf der Website eines Glücksspielbetreibers veröffentlicht werden.

Nationale Gesetzgebungspraxis, wenn eine Änderung einer Vorschrift nicht der Europäischen Kommission mitgeteilt wird

- 20 Sollte die Antwort auf die erste Frage bestätigen, dass es sich bei Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes tatsächlich um eine „technische Vorschrift“ handelt, ist auch die Frage, ob sie gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2015/1535 hätte mitgeteilt werden müssen, für den Fall relevant. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist klargestellt worden, dass eine neue nationale Regelung nur dann als technische Vorschrift gilt, die nach der Richtlinie 98/34 mitgeteilt werden muss, wenn sie sich nicht darauf beschränkt, bestehende technische Vorschriften, die der Kommission ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, zu wiederholen oder zu ersetzen, ohne technische Spezifikationen oder sonstige neue oder ergänzende Vorschriften hinzuzufügen (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Bent Falbert, C-255/16, EU:C:2017:983, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es ist wichtig, dass die Wirtschaftsteilnehmer eines Mitgliedstaats von den Entwürfen technischer Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats und dem zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Vorschriften unterrichtet werden, damit sie den Umfang der ihnen auferlegbaren Pflichten kennen und durch eine etwaige rechtzeitige Anpassung ihrer Erzeugnisse oder ihrer Dienstleistungen vorausschauend an den Erlass dieser Texte herangehen können (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, Sebat Ince, C-336/14, EU:C:2016:72, Rn. 83). Die erweiterte Kammer stellt fest, dass das Verbot in der bis zum 1. Juli 2021 geltenden Fassung von Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes einen begrenzten Anwendungsbereich hatte, der sich zwar weder räumlich noch zeitlich geändert hat, aber durch spätere Änderungen erheblich überarbeitet wurde. Die bis zum 1. Juli 2021 geltende Fassung des Gesetzes enthielt ausdrücklich ein Verbot der Durchführung von Spielen oder Wettbewerben, Probespielen, Lotterien und anderen Veranstaltungen, die zur Teilnahme an Glücksspielen, auch aus der Ferne, außerhalb von Spielhallen oder der Website des Glücksspielbetreibers anregen. Das so formulierte Verbot umfasste jedoch nicht die bloße Veröffentlichung von Informationen über Glücksspiele auf der Website des Glücksspielbetreibers, was darauf hindeutet, dass der neue Wortlaut von Art. 10 Abs. 19 des Glücksspielgesetzes den Einsatz von Marketingmaßnahmen einschränkt, die auf Kundenbindung beruhen, und somit den Anwendungsbereich des zuvor geltenden Verbots der Förderung von Glücksspielen erweitert.
- 21 Die erweiterte Kammer hat daher Zweifel daran, welche Konsequenzen die nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden aus der Feststellung ziehen müssen, dass die unionsrechtliche Verpflichtung zur Mitteilung einer technischen Vorschrift während des Gesetzgebungsverfahrens missachtet wurde, wie im vorliegenden Fall, wenn die Änderungen dieses Gesetzes „technische Vorschriften“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535 darstellen ... [nicht übersetzt]. Die erweiterte Kammer wirft die Frage auf, ob die Richtlinie 2015/1535 dahin auszulegen ist, dass eine nationale Rechtsvorschrift wie das Glücksspielgesetz, dessen Bestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2015/1535 mitgeteilt werden müssen, wenn sie als „technische

Vorschriften“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie 2015/1535 angesehen werden, Wirtschaftsteilnehmern in einem Verfahren zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten nicht entgegengehalten werden kann, wenn die Änderungen, die an der als technische Vorschrift angesehenen Bestimmung vorgenommen wurden, nicht mitgeteilt wurden, der Wortlaut des Gesetzes in der zuvor erlassenen Fassung aber mitgeteilt wurde.

- 22 Um die Zweifel auszuräumen, die hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts, die für die im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehenden Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind, aufgekommen sind, ist es daher angezeigt, den Gerichtshof um Auslegung der fraglichen Unionsbestimmungen zu ersuchen. Die Beantwortung der im Tenor dieses Beschlusses gestellten Fragen ist für die vorliegende Rechtssache von entscheidender Bedeutung, da sie es insbesondere ermöglichen würde, den tatsächlichen Inhalt der Unionsvorschriften zu ermitteln und den Vorrang des Unionsrechts sicherzustellen.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ... *[nicht übersetzt]*, ... *[nicht übersetzt]* [Verweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen] beschließt die vorliegende Kammer

Folgendes:

... *[nicht übersetzt]* [Standardformulierungen für das Verfahren]

Die folgenden Fragen werden dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Stellt eine nationale Vorschrift wie die in Art. 10 Nr. 19 des Lietuvos Respublikos azartinių lošimų įstatymas (Gesetz der Republik Litauen über Glücksspiele) eine „technische Vorschrift“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft dar, soweit sie sich auf Informationen über Glücksspiele bezieht, die auf der Website eines Glücksspielanbieters veröffentlicht werden?
2. Ist die Richtlinie 2015/1535 dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift wie das Gesetz der Republik Litauen über Glücksspiele, dessen Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2015/1535 mitgeteilt werden müssen, wenn sie als „technische Vorschriften“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. f dieser Richtlinie angesehen werden, Wirtschaftsteilnehmern in einem Verfahren zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten nicht entgegengehalten werden kann, wenn die Änderungen, die an der als technische Vorschrift angesehenen Bestimmung vorgenommen wurden, nicht mitgeteilt wurden, der Wortlaut des Gesetzes in der zuvor erlassenen Fassung aber mitgeteilt wurde?

... [*nicht übersetzt*]

... [*nicht übersetzt*]

[Standardformulierungen für das Verfahren und Zusammensetzung des Gerichts]

ARBEITSDOKUMENT